

BVGer B-7133/2014 vom 26. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7133_2014_d20150526

FR: TAF B-7133/2014 du 26 mai 2015

IT: TAF B-7133/2014 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch, der Beschwerde vom 8. Dezember 2014 sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wird zurzeit abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Über die Kostenfolgen des vorliegenden Zwischenentscheids wird mit dem Endentscheid befunden werden.

E. 3

Dieser Zwischenentscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Rechtsvertreter; Einschreiben mit Rückschein) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP Projekt-ID 100648; Rechtsvertreter; Einschreiben mit Rückschein). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Instruktionsrichterin: Eva Schneeberger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 13. Februar 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.